

RS OGH 1999/10/5 14Os128/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1999

Norm

StPO §281 Abs1 Z9

StGB §277 Abs2

Rechtssatz

Die prozeßordnungsgemäße Ausführung der Z 9 lit b setzt voraus, daß die Ableitung einer Fallnorm den Denkgesetzen entspricht (vgl EvBl 1998/130). Indem der Beschwerdeführer - ohne argumentative Ableitung - dem klaren und unmißverständlichen Wortlaut der letztgenannten Bestimmung zuwider und unter Vernachlässigung der grammatikalischen Regeln das erforderliche Kriterium der Freiwilligkeit unter Mißachtung des Gesamtkontextes der Vorschrift isoliert auf die "Mitteilung an die Behörde (§ 151 Abs 3 StGB)" - als eine der drei in Betracht kommenden Verhinderungshandlungen - bezieht und bei der hier aktuellen Verhinderung "auf andere Art" (im Sinne des dritten Falles) vermißt ging er an dieser Voraussetzung vorbei (vgl auch 13 Os 104/99).

Entscheidungstexte

- 14 Os 128/99

Entscheidungstext OGH 05.10.1999 14 Os 128/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112522

Dokumentnummer

JJR_19991005_OGH0002_0140OS00128_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at